

FRIEDHOFS- UND BEGRÄBNIS SATZUNG

DER GEMEINDE SCHMELZ

Gemäß § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2014 (Amtsbl. I S. 172) und § 8 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 05. November 2003 (Amtsbl. S. 2920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2010 (Amtsbl. S. 1384), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.03.2015 und durch Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 03.07.2015 folgende Friedhofs- und Begräbnissatzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbetreibende

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

- § 8 Allgemeines
- § 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhefristen
- § 12 Umbettungen

IV. GRABSTÄTTEN

- § 13 Allgemeines
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Urnenreihengrabstätten
- § 15 a Urnenreihengrabstätten für Naturbestattungen
- § 16 Ehrengabstätten

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

- § 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 18 Wahlmöglichkeiten

VI. GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN

- § 19 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- § 20 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 21 Zustimmungserfordernis
- § 22 Anlieferung
- § 23 Standsicherheit der Grabmale
- § 24 Unterhaltung
- § 25 Entfernung

VII. HERRICHTUNG UND UNTERHALTUNG DER GRABSTÄTTEN

- § 26 Allgemeines
- § 27 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- § 28 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 29 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. LEICHENHALLE UND TRAUERFEIER

- § 30 Benutzung der Leichenhalle
- § 31 Trauerfeier

IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- § 32 Alte Rechte
- § 33 Haftung
- § 34 Gebühren
- § 35 Zuwiderhandlungen
- § 36 Rechtsmittel
- § 37 In-Kraft-Treten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Schmelz gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Schmelz-Bettingen
- b) Friedhof Schmelz-Außen
- c) Friedhof Hüttersdorf
- d) Friedhof Limbach
- e) Friedhof Michelbach

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Schmelz.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Schmelz waren. Gleiches gilt für verstorbene Verwandte von Gemeindegewohnen in gerader und ungerader Linie bis zweiten Grades, die zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, aber bei denen eine Bestattung in der Gemeinde begründet werden kann, insbesondere, wenn sie bereits früher Einwohner der Gemeinde Schmelz waren. Dies gilt auch für Personen, die früher bereits Einwohner der Gemeinde Schmelz waren. Einen Anspruch auf Bestattung haben auch die in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk Schmelz-Bettingen
Er umfasst den Gemeindebezirk Schmelz-Bettingen.
 - b) Bestattungsbezirk Schmelz-Außen
Er umfasst den Gemeindebezirk Schmelz-Außen sowie den Ortsteil Schattertriesch.
 - c) Bestattungsbezirk Hüttersdorf
Er umfasst die Gemeindebezirke Hüttersdorf und Primweiler.
 - d) Bestattungsbezirk Limbach
Er umfasst die Gemeindebezirke Limbach und Dorf im Bohnental.

- e) Bestattungsbezirk Michelbach
Er umfasst den Gemeindebezirk Michelbach.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Dies gilt nicht bei einer Bestattung in das Grabfeld ohne besondere Gestaltungsvorschriften auf dem Friedhof Schmelz-Außen sowie in das Grabfeld für Naturbestattungen auf dem Friedhof in Hüttersdorf.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.
- (3) Die Schließung und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (5) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (6) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während den an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeuge bis zu 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht der Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die bei der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Wasserentnahmestellen zu verunreinigen und missbräuchlich zu benutzen,
 - j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von vorstehendem Abs. 3 (a- i) zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7 Gewerbetreibende

- (1) **Bestatter**, Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen,
 - eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

Die Zulassung erfolgt formlos.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Saarlandes abgewickelt werden.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Für die Bestattung haben die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:

1. die Ehefrau/der Ehemann
2. die Partnerin/der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Partnerin/der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach § 7 Absatz 3 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. S. 2954), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856, 2874), in der jeweils gültigen Fassung
6. die Geschwister,
7. die Großeltern
8. die Enkelkinder.

Kommt für die Bestattungspflicht ein Paar oder eine Mehrheit von Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor.

- (3) Sind Bestattungspflichtige im Sinne des Abs. 2 nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommen sie ihrer Pflicht nicht nach und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die für den Sterbeort zuständige Ortschaftsbehörde diese anzuordnen oder auf Kosten der/des Bestattungspflichtigen selbst zu veranlassen.
- (4) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (6) Leichen müssen spätestens 7 Tage nach Eintritt des Todes erdbestattet sein. Aschen müssen spätestens 3 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Einzelgrabstätte bestattet. Die Ortschaftsbehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind.

§ 9

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге und Urnen aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten, es sei denn, dass eine Leiche in einem Metallsarg zum Bestattungsort überführt werden muss. Ent-

sprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

- (3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Die Asche Verstorbener ist in festen und verschlossenen Urnen beizusetzen, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Die Urne muss äußerlich mit der Bezeichnung der Feuerbestattungsanlage, der Nummer des Einäscherungsverzeichnisses, dem Namen und Vornamen der/des Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum gekennzeichnet sein. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, sollen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Ruhefristen

- (1) Für Erdbestattungen beträgt (mit Ausnahme des Abs. 2) die Ruhefrist für alle Grabstellen 25 Jahre.
- (2) Für Erdbestattungen in einem Rasengrabfeld beträgt die Ruhefrist 20 Jahre.
- (3) Für Aschenreste beträgt (mit Ausnahme des Abs. 4) die Ruhefrist 20 Jahre.
- (4) Für Aschenreste, die in bestehende Reihengrabstätten bestattet werden, beträgt die Ruhefrist 15 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Gemeindegebietes nicht zulässig. § 4 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Familiengräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 29 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/ Urnengrabstätten umgebettet werden. § 12 Abs. 2 der Satzung und § 36 BestattG gelten entsprechend.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Dritten durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Die Kosten werden nach dem tatsächlich anfallenden Aufwand berechnet.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Urnenreihengrabstätten
 - c) Ehrengabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Länge des einzelnen Grabes: 1,20 m, Breite: 0,60 m (Kindergrabstätten)
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr, Länge des einzelnen Grabes: 2,20 m, Breite: 1,00 m.
 - c) Reihenrasengrabfelder
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte neben der Leiche eines Familienangehörigen die Leiche eines Kindes unter 1 Jahr, sowie Urnen beizusetzen. Die Ruhefrist der Leiche des Kindes beträgt hier 15 Jahre. Beides ist nur möglich, wenn die Ruhefrist der Leiche des Kindes bzw. der Urnen die Ruhefrist der Leiche des Familienangehörigen nicht übersteigt.
- (4) Sofern die Bodenverhältnisse eine ordnungsgemäße Verwesung nicht zulassen, werden bei der Bestattung Sarghüllen verwendet.
- (5) Bei Bestattungen in Rasengrabstätten werden wegen der kürzeren Ruhefrist immer Sarghüllen eingesetzt.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen, nach Ablauf der Ruhezeiten, ist öffentlich bekannt zu machen.
- (7) Treten nach Ablauf der Ruhezeit bei Wiederbelegung Überreste menschlicher Leichen zutage, so sind sie an geeigneter Stelle auf dem Friedhof anonym dem Erdboden zu übergeben.

§ 15 Urnenreihengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Grabstätten für Erdbestattungen
 - c) Ehrengabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit überlassen werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte können zwei Aschen bestattet werden (Ausnahme § 15a, hier ist die Bestattung nur einer Asche möglich).

- (3) Es werden eingerichtet
 - a) Urnenreihengrabfelder für Erdbestattungen
Länge des einzelnen Grabes: 1,20 m, Breite: 0,60 m
 - b) Urnenreihengrabfelder für Naturbestattungen
 - c) Urnenreihengrabfelder in Urnenwänden
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Aschenreste aus einer Urnenwand ohne Aschekapsel an geeigneter Stelle auf dem jeweiligen Friedhof anonym dem Erdboden übergeben. Stellen die Nutzungsberechtigten keinen Anspruch auf die Überurnen, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Schmelz.
- (5) Bei Urnengrabstätten in Grabfeldern verbleiben die Aschenreste und ihre Behältnisse bis zur Neubelegung in der Grabstätte. Bei Neubelegung noch vorhandene Aschenreste werden dann ohne Aschekapsel an geeigneter Stelle auf dem jeweiligen Friedhof anonym dem Erdboden übergeben.

§ 15a Urnenreihengrabstätten für Naturbestattungen

- (1) Auf dem Friedhof in Hüttersdorf wird ein Urnenreihengrabfeld für Naturbestattungen angelegt.
- (2) Das Grabfeld bleibt soweit als möglich naturbelassen. Die Anlage, Gestaltung und Pflege des gesamten Grabfeldes erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde. Die Nutzungsberechtigten der Grabstätten haben keinen Anspruch auf Vornahme bestimmter Gestaltungs-, Pflege- bzw. Unterhaltungsarbeiten. Es ist ihnen zudem untersagt, die Urnen-grabstätten selbst zu bearbeiten, zu schmücken, zu pflegen oder in sonstiger Form zu verändern. Eine „Grabpflege“ im herkömmlichen Sinne findet nicht statt.

Es ist ferner nicht erlaubt:
 - Grabmale und Gedenksteine zu errichten,
 - Kränze, Grabschmuck, Grabfiguren, Kerzen, Grablichter, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben auf der jeweiligen Grabstätte niederzulegen,
 - Anpflanzungen vorzunehmen bzw. Grabeinfassungen anzubringen.
- (3) Die Größe der jeweiligen Grabstelle beträgt 0,8 x 0,8 m. Es kann pro Bestattungsplatz nur eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Die einzelnen Urnengrabstellen erhalten keine, von außen sichtbare Kennzeichnung. Die Namenstafeln der Verstorbenen werden an einem zentralen Platz, dessen Gestaltung ausschließlich der Gemeinde obliegt, angebracht. Die Namenstafeln enthalten Vor- und Zuname der/des Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbejahr. Die Namenstafeln unterliegen nicht der individuellen Gestaltung durch die Nutzungsberechtigten der Grabstätten. An dem zentralen Gedenkplatz dürfen Lichter, Blumen und kleinere Kränze im Gedenken an die Verstorbenen abgelegt werden. Verwelkte Blumen, Kränze und abgebrannte Lichter sind umgehend zu entfernen. Die

Friedhofsverwaltung ist berechtigt, verwelkte Blumen und Kränze sowie abgebrannte Lichter entschädigungslos zu entfernen, wenn die Nutzungsberechtigten der Grabstätten dies nicht zeitnah tun.

- (5) Es gilt § 9 Abs. 2 und 4 mit der Maßgabe, dass Urnen biologisch abbaubar sein müssen. Dies gilt ebenso für Überurnen.

§ 16 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist unbeschadet der besonderen Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften bzw. des Grabfeldes für Naturbestattungen so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 18 Wahlmöglichkeiten

- (1) Auf allen Friedhöfen in der Gemeinde werden Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Eine Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften wird für alle Bestattungsbezirke nur auf dem Friedhof in Schmelz-Außen, eine Abteilung für Naturbestattungen nur auf dem Friedhof in Hüttersdorf eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder ohne besondere Gestaltungsvorschriften bzw. in dem Grabfeld für Naturbestattungen zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften.

VI. GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN

§ 19 Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) In Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften können Bestattungen als Erdbestattung oder als Urnenbestattung (Erdreihengrab) vorgenommen

werden. Die Grabstellen müssen entsprechend der jeweiligen Grabgröße eingegrenzt werden.

- (2) Die Grabmale und bauliche Anlagen in Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 18 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen.

§ 20 **Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften,** **Grabfeld für Naturbestattungen**

Für alle Friedhöfe gelten folgende zusätzliche Gestaltungsvorschriften:

a) Reihengrabstätten

1. Zwischen den einzelnen Grabstätten werden jeweils vier Waschbetonplatten (0,40 m x 0,40 m) und eine Waschbetonplatte (0,40 m x 0,20 m) verlegt. Die rückwärtige Einfassung der Grabreihen erfolgt durch einen 25 cm breiten Waschbetonplattenbelag.
2. Die zur Einteilung der Grabstätten erforderlichen Waschbetonplatten werden von der Gemeinde geliefert und verlegt.
3. Sonstige Grabeinfassungen sind nicht zulässig.
4. Die anzulegende Grabfläche hat die Maße 1,80 m x 0,85 m.
5. Die Oberkante der Grabfläche ist in gleicher Höhe mit den Gehwegrandsteinen bzw. Gehwegplatten anzulegen.
6. Grabmale dürfen einschließlich Sockel nicht höher als 0,70 m sein und die Breite der anzulegenden Grabfläche nicht überschreiten. Das Aufstellen darf erst erfolgen, wenn die Grabeinfassung durch die Gemeinde hergestellt worden ist. Grabschmuck, Grableuchten, Grabfiguren etc. dürfen eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten.
7. Abdeckplatten, die die anzulegende Grabfläche ganz oder teilweise bedecken, sind gestattet.

b) Reihenrasengrabstätten

1. Auf allen Friedhöfen stehen Rasengrabstellen zur Verfügung. Das gesamte Grabfeld wird von der Gemeinde Schmelz mit Rasen angelegt. Zwischen den einzelnen Grabreihen wird ein Weg angelegt.
2. Der Leistungsumfang der Grabpflege umfasst:
 - a) das Herrichten des Grabes und Nacharbeiten infolge Setzungen (Auffüllen der Grabfläche, Raseneinsaat zwischen den Frostperioden sowie das Aufrichten des Grabmals).

- b) die Pflege der Rasenfläche (Mähen, Aufnehmen, Entsorgen des Schnittgutes, Düngen, Vertikutieren, Bewässern).
- c) die Instandhaltung und Pflege der Wegeflächen.

3. Kränze, Blumenschmuck und sonstiger Grabschmuck sind nur bei Bestattungen bis zum Abräumen durch die Gemeinde zugelassen.
4. Das Bepflanzen der Grabstätten mit Blumen, Bodendeckern oder Hochgrün ist nicht erlaubt. Ferner wird das Einfrieden, das Abgrenzen, das Kennzeichnen der Grabstätten oder Grababdeckungen in jeglicher Form untersagt.
5. Es sind nur Gedenktafeln zulässig, die auf einer Grundplatte verankert sind. Die Grundplatte muss erdgleich verlegt sein.
6. Die Grundplatte zur Aufnahme der Namenstafel muss 0,70 m breit und 0,50 m tief sein. Die Namenstafel darf die Breite von 0,40 m und die Höhe von 0,30 m nicht überschreiten.
7. Das Aufstellen von Grabschmuck etc. auf dem Grabfeld ist nur auf der Grundplatte des Grabmales zulässig. Grabschmuck, Grableuchten, Grabfiguren etc. dürfen eine Höhe von 40 cm nicht überschreiten.

c) Urnengrabstätten

1. Auf allen Friedhöfen sind Urnenwände angelegt. Die Urnenwandkammern sind so angelegt, dass zwei Urnen bestattet werden können. Abdeckplatten für die Urnenwandkammern werden von der Gemeinde bereitgestellt. Das Aufstellen von Grabschmuck, Grableuchten, Grabfiguren etc. vor den Urnenwänden ist nicht erlaubt. Ebenso sind Halterungen an den Urnenkammern für Blumen, Blumenvasen, Kerzen etc. nicht zugelassen.
2. Für die Urnenreihengrabfelder (mit Ausnahme des Grabfeldes für Naturbestattungen) finden die Gestaltungsvorschriften für Reihengrabstätten beschränkt auf die kleineren Ausmaße der Urnengrabstätten entsprechende Anwendung. Grabmale dürfen einschl. Sockel nicht höher als 0,50 m sein. Abdeckplatten, die die Grabfläche ganz oder teilweise bedecken, sind zulässig. Grabschmuck, Grableuchten, Grabfiguren etc. dürfen eine Höhe von 60 cm nicht überschreiten.
3. Hinsichtlich der Gestaltung des Grabfeldes für Naturbestattungen gilt § 15a der Satzung.

d) Kindergrabstätten

Für die Kindergrabfelder finden die Gestaltungsvorschriften für Reihengrabstätten unter Berücksichtigung der kleineren Ausmaße eines Kindergrabes entsprechende Anwendung. Grabmale dürfen einschl. Sockel nicht höher als 0,50 m sein. Abdeckplatten, die die Grabfläche ganz oder

teilweise bedecken, sind zulässig. Grabschmuck, Grab-leuchten, Grabfiguren etc. dürfen eine Höhe von 60 cm nicht über-schreiten.

§ 21 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- (3) Es dürfen nur Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182) hergestellt sind.
Sofern Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen aus Ländern stammen, in denen Kinderarbeit bekannt wurde, oder wenn die Produktion bzw. teilweise Herstellung in solchen Ländern erfolgte, ist mittels Zertifikat einer anerkannten Organisation nachzuweisen, dass diese Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (6) Ausgenommen von der Zustimmungserfordernis sind naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze unter Beachtung der Gestaltungsvorschriften der §§ 17 bis 20 dieser Satzung.
- (7) Ohne Genehmigung oder entgegen der Genehmigung aufgestellte Grabmale usw. können auf Kosten des Verpflichteten durch die Gemeinde entfernt werden.
- (8) Firmenbezeichnungen dürfen auf den Grabmalen, Einfassungen oder Abdeckplatten nicht angebracht werden.

§ 22 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie vor der Aufstellung vom Bauhof überprüft werden können. Einzelheiten hierzu werden von der Friedhofsverwaltung bestimmt.

§ 23 Standicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere Größe und Stärke der Fundamente bestimmen. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 24 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die Unterhaltungspflichtigen bzw. die Nutzungsberechtigten.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge können die Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragte Dritte auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde Schmelz ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen haften für jeden Schaden, der durch den ordnungswidrigen Zustand von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen entsteht.

§ 25 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes werden die Grabstätten von der Gemeinde eingeebnet. Der Zeitpunkt der Einebnung wird durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Gemeinde bekannt gemacht. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Nutzungsberechtigten die Möglichkeit Grabmale, sonstige bauliche Anlagen, Pflanzen, Grabschmuck etc. von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Schmelz.

VII. HERRICHTUNG UND UNTERHALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 26 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Unterhaltungspflichtigen bzw. die Nutzungsberechtigten verantwortlich, soweit in der Satzung keine andere Regelung getroffen ist. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (4) Reihengrabstätten müssen binnen drei Monaten nach der Verlegung der Waschbetonplatten hergerichtet sein. Urnenreihengrabstätten müssen binnen drei Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein. In den Fällen, in denen die Gemeinde für die Herstellung der Grabeinfassung zuständig ist, beginnt die Frist des Satzes 2 mit der Fertigstellung dieser Arbeiten.
- (5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (6) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und –gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastik-tüten aus nicht verrottbarem Material sind nach Gebrauch vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 27

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegt die Herrichtung der Grabstätte, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 17 und 26, keinen besonderen Anforderungen.

§ 28

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden.
- (2) Unzulässig ist:
 - a) das Aufstellen von Grabschmuck, Grableuchten, Grabfiguren etc., die die zulässige Höhe des jeweiligen Grabmals um mehr als 10 cm überschreiten,
 - b) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - c) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
 - d) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen.

§ 29

Nicht satzungsgemäße Gestaltung, Herrichtung oder Pflege

- (1) Wird eine Grabstätte in Widerspruch zu den §§ 15a,17,19,20,21, 26 und 28 dieser Satzung gestaltet oder hergerichtet oder nicht gemäß den in §§ 17 und 26 dieser Satzung aufgeführten Anforderungen gepflegt, kann die Friedhofsverwaltung den Verantwortlichen durch schriftlichen Verwaltungsakt auffordern, einen den Vorgaben der genannten Satzungsbestimmungen entsprechenden Zustand herzustellen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur satzungsgemäßen Gestaltung, Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Kommt der Verantwortliche der Aufforderung der Friedhofsverwaltung gemäß Satz 1 innerhalb von drei Monaten nicht nach, kann diese die Grabstätte entziehen, abräumen und ein ebenen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.
- (2) Bei nicht die Vorgaben der in Abs. 1 Satz 1 genannten Satzungsbestimmungen berücksichtigendem Grabschmuck (etc.) gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird

die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, können die Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragte Dritte den Grabschmuck entfernen.

VIII. LEICHENHALLE UND TRAUERFEIER

§ 30

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen und der Totenasche bis zur Bestattung.
- (2) Leichen dürfen grundsätzlich nicht öffentlich ausgestellt werden. Abweichend von Satz 1 dürfen Leichen bei Vorhandensein geeigneter Kühleinrichtungen bis zu 72 Stunden nach Eintritt des Todes öffentlich ausgestellt werden, wenn dies gegenüber der Ortspolizeibehörde angezeigt wird. Särge dürfen bei Bestattungsfeierlichkeiten nicht geöffnet werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von Absatz 2 zulassen, wenn die Würde gewahrt bleibt und keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.
- (4) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen, deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden können, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen darf nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erfolgen. Diese hört zuvor das Gesundheitsamt.

§ 31

Trauerfeier

Die Trauerfeiern werden in dem in der Friedhofshalle vorgesehenen Raum oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten.

IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 32

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten und Grabfeldern, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte an Familiengrabstätten enden mit Ablauf der Nutzungszeit, jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der während dieser Nutzungszeit zuletzt beigesetzten Leiche.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 33 Haftung

Die Gemeinde Schmelz haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Schmelz verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35 Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen findet das Saarländische Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 36 Rechtsmittel

Gegen Anordnungen oder Verfügungen, die aufgrund dieser Friedhofssatzung erlassen werden, stehen den Betroffenen die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl.I S. 17) in Verbindung mit dem Saarl. Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 05.07.1960 (Amtsbl. des Saarlandes S. 558) in der jeweils gültigen Fassung zu.

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Schmelz vom 31.01.2013 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Schmelz, den 26.03.2015

Der Bürgermeister
Gez. Armin Emanuel

Genehmigung

Saarland
Ministeriums für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

Gemäß § 8 Abs. 3 Bestattungsgesetz vom 5. November 2003, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. September 2010 (Amtsblatt S. 1384) wird die Friedhofs- und Begräbnissatzung der Gemeinde Schmelz in der vorgelegten Fassung vom 26.03.2015 genehmigt.

Saarbrücken, 03.07.2015

Im Auftrag:

Helmut Christian